

BETRIEBSRÄTE-INFO 5/2024

12.12.2024

Infoveranstaltung zur Altersvorsorge für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

DJV und Presse-Versorgung informieren im DJV-Café 24/7

Die Altersvorsorge durch die Presse-Versorgung gehört zweifellos zu den wichtigsten Tarifregelungen, die von den Sozialpartnern für die Tarifbereiche Tageszeitungen einerseits und Zeitschriften andererseits geschaffen wurden. Als den Arbeitgeber verpflichtende Regelung mit einem ausgewogenen Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stellt das sogenannte Obligatorium seit Jahrzehnten einen bewährten Zusatzbaustein zur gesetzlichen Rentenversicherung dar. Bestätigt wird dies dadurch, dass der Altersvorsorgetarifvertrag Tageszeitungen zu den wenigen Tarifverträgen gehört, die das Bundesarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt hat; das Obligatorium gilt hierdurch auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte des Tarifbereichs mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Aber auch bewährte Systeme sind den Veränderungen der Zeit unterworfen und bedürfen in regelmäßigen Abständen der Anpassung. Im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgetarifvertrag betraf dies sowohl einige Verfahrensfragen als auch die zugrundeliegenden Vorsorgekonzepte.

Hierüber wollen wir Sie am

**Dienstag, den 17. Dezember 2024
zwischen 10 und 12 Uhr
in unserem DJV-Café 24/7***

aus erster Hand umfassend informieren. Im Anschluss an den Vortrag durch den Geschäftsführer der Presse-Versorgung Manfred Hoffmann besteht die Möglichkeit zu einem Austausch.

Und hierum geht es im Wesentlichen:

Umstellung von Netto- auf Bruttoentgeltumwandlung

Bislang verhielt es sich so, dass die Beiträge zur Presse-Versorgung bei den Tageszeitungen aus dem Nettogehalt geleistet wurden. Dies hatte den Grund, dass es zum Zeitpunkt der Entstehung des Altersvorsorgetarifvertrags die steuerlich privilegierte Möglichkeit einer Direktumwandlung von Gehaltsbestandteilen aus dem Brutto in eine Altersversorgung gemäß § 3 Nr. 63 EStG noch nicht gab. Mit Beginn des kommenden Jahres gilt für alle Neuanmeldungen die Bruttoentgeltumwandlung – also die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge innerhalb der gesetzlichen Grenzen von acht bzw. vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen gegenüber dem bisherigen Verfahren deutlich. Diese Art der Durchführung entspricht der seit April 2013 bestehenden Regelung für Neuanmeldungen bei den Zeitschriftenverlagen.

BETRIEBSRÄTE-INFO 5/2024

12.12.2024

Beitragsverpflichtung

Geklärt haben die Tarifvertragsparteien auch die Frage, bis wann die Versicherungspflicht besteht. Die Diskussionen waren entstanden durch die gesetzliche Verschiebung der Regelaltersrente vom ursprünglich 65. Lebensjahr in Schritten hin auf die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass aus dem Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Regelungen zur ergänzenden Altersversorgung bereits seinerzeit nicht ein konkretes Lebensalter, sondern der Zeitpunkt des Eintritts in die gesetzliche Rente gemeint war. Ab dem kommenden Jahr werden die Neuverträge dem Rechnung tragen. Die Höhe der Beiträge bleibt unverändert bei 7,5 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höchstgrenze von 4.700 Euro – davon trägt der Arbeitgeber zwei Drittel. Hier unterscheidet sich die neue Regelung bei den Tageszeitungen also auch künftig von den Zeitschriften, denn dort ist die Beitragshöhe acht Prozent bis zu einer dynamischen Höchstgrenze, die ab 2025 bei 5.800 Euro liegen wird – getragen jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

Umstellung auf das Vorsorgekonzept „Perspektive“

Eine weitere Änderung betrifft das Vorsorgekonzept, das der Umsetzung zugrunde liegt. Bislang wurden sogenannte Klassik-Tarife auf Basis des gesetzlich vorgeschriebenen Höchstrechnungszinses verwendet. In Zukunft erfolgen Neuabschlüsse nach dem Modell „Perspektive“, bei der die eingezahlten Beiträge garantiert sind. Dieses Vorsorgekonzept erfüllt die Anforderungen für eine Beitragszusage mit Mindestleistung, die gemäß Tarifvertrag

zur Förderung der freiwilligen Altersvorsorge bei der Bruttoentgeltumwandlung erforderlich ist. Außerdem bietet die Perspektive eine um 0,3 Prozentpunkte höhere Gesamtverzinsung als die Klassiktarife. Das bedeutet für das Jahr 2025 eine Gesamtverzinsung von 4,3 Prozent für die Perspektive und 4,0 Prozent für die Klassik.

Möglichkeit der Umstellung bei Verlagswechsel

Ebenfalls eine Neuerung gibt es im Zusammenhang mit der „Vertragsfortführung“ bei Wechsel des Arbeitgebers. Hier war es in der Vergangenheit regelmäßig so, dass der „alte“ Vertrag mitgenommen wurde und im Anschlussarbeitsverhältnis beim neuen Verlag fortgesetzt wurde. Zukünftig gibt es die Option, mit Eintritt in das neue Arbeitsverhältnis einen neuen Vertrag „Perspektive“ mit Bruttoentgeltumwandlung und prognostisch besseren Leistungen abzuschließen und den alten Vertrag entweder privat weiterzuführen oder beitragsfrei zu stellen. Die Tarifpartner haben ausdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, von dieser Option Gebrauch zu machen und den meist steuerfreien bestehenden Vertrag privat fortzuführen. Dadurch reduziert sich beim bestehenden Vertrag die Beitragspflicht für die Krankenversicherung der Rentner für gesetzlich Versicherte.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aus erster Hand qualifiziert mit den Kenntnissen zum Stand der Presseversorgung versehen zu lassen, die Sie anschließend in der Betriebsratsarbeit benötigen.

Gerne steht Ihnen das Presseversorgungswerk auch direkt für Fragen zur Verfügung unter

BETRIEBSRÄTE-INFO 5/2024

12.12.2024

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND



BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Versorgungswerk der Presse GmbH
Kundenservice Firmen
11512 Berlin
E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de
Bitte stets die Vertragsnummer angeben!
Hotline: 0711 / 1292-64980

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.

* So gelangen Sie zum DJV Café 24/7: Mitglieder können sich unter dem Link <https://www.djv.de/mitgliederservice/mitgliederbereich/index/> mit ihren Zugangsdaten einfach im Servicebereich einloggen und dann ins Café gehen. Eine vorherige Anmeldung für die Veranstaltung ist nicht notwendig.

Hinweis: Sollten Sie sich noch nicht als Mitglied auf der DJV-Homepage angemeldet haben, müssen Sie sich für den internen Mitgliederbereich registrieren. Für Rückfragen zum Login wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des DJV unter djv@djv.de, Tel. 030/72627920.